

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Verteidigung
(5. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes
— Drucksache IV/2346 —

A. Bericht des Abgeordneten Rommerskirchen

I. Allgemeines

Die vorliegende Novelle zum Wehrpflichtgesetz wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 132. Sitzung am 24. Juni 1964 in erster Lesung beraten und anschließend an den Ausschuß für Verteidigung federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Verteidigung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 22. Oktober, 12. November, 16. und 17. November 1964 sowie am 27. Januar 1965 beraten.

Er enthält die Änderungen, die sich im Laufe der Entwicklung der Bundeswehr zu einer großen, hochtechnisierten Streitmacht auf Grund der bei ihrem Aufbau gewonnenen Erfahrungen als notwendig herausgestellt haben.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

1. Herabsetzung des Einberufungsalters von 20 auf 18 Jahre.
2. Die Umstellung vom Lossystem auf ein Musterungsauswahlverfahren mit einer starken Persönlichkeitsprüfung sowie Eignungs- und Verwendungstests.
3. Eine intensive Wehruntersuchung und Wehrüberwachung.
4. Die Berücksichtigung des inzwischen angelaufenen Auf- und Ausbaus der Territorialreserve.

Der zuerst genannte Schwerpunkt war im Ausschuß Gegenstand einer besonders ausführlichen Diskussion. Bei ihr wurden Eingaben und Vorstel-

lungen besonders der Jugendverbände, die im Bundesministerium der Verteidigung zuvor Gegenstand der Aussprache mit Vertretern des Deutschen Bundesjugendringes gewesen waren, eingehend gewürdigt. Bei den Beratungen wurde bedacht, ob durch das neue Musterungsverfahren Jugendliche, die noch nicht die geistige oder körperliche Reife besitzen oder bei denen sich das Akzelerationsproblem besonders stellt, trotzdem bereits zum Wehrdienst herangezogen werden sollten. Des weiteren wurden Bedenken angemeldet im Hinblick darauf, daß das Abitur meistens im oder nach dem 19. Lebensjahr abgelegt werde, daß die Einführung des 9. und 10. Schuljahres angestrebt und gegebenenfalls die anschließende Berufsausbildung später abgeschlossen werde. Trotzdem war die Mehrheit des Ausschusses für die von der Regierung vorgeschlagene Regelung, weil diese vorsieht, flexibler auf die individuelle Situation hinsichtlich der geistigen, körperlichen und beruflichen Gegebenheiten der Wehrpflichtigen einzugehen und es grundsätzlich möglich macht, im Interesse der jungen Menschen den Wehrdienst nach Beendigung des einen und vor Beginn des anderen Abschnitts der Ausbildung abzuleisten. Der Ausschuß nahm nach einer entsprechenden einhelligen Willensbekundung die Erklärung des Bundesministers der Verteidigung zur Kenntnis, daß durch die Ableistung der Wehrpflicht ein Abschnitt der Berufsausbildung eines Wehrpflichtigen grundsätzlich nicht unterbrochen werden soll.

Die von der Bundesregierung im vorliegenden Entwurf vorgesehene Umstellung vom Lossystem auf ein Auswahlverfahren mit einer starken Persönlichkeitsprüfung wurde im Ausschuß einhellig be-

grüßt. Der Ausschuß informierte sich bei seinen Beratungen über diese Neuregelung eingehend über das bisher geübte und das nach dieser Novelle vorgesehene Musterungsverfahren. Insbesondere fand das Bestreben der Bundesregierung, moderne und umfassende Musterungszentren zu schaffen, Zustimmung. Im Hinblick auf die Verantwortung der Musterungsärzte und der Leiter der Kreiswehersatzämter faßte der Ausschuß nach eingehender Beratung unter Würdigung einer umfassenden Stellungnahme des Vorstandes der Bundesärztekammer einstimmig folgenden Beschluß:

Voraussetzung einer einheitlichen und vertieften Musterung ist deren Durchführung durch beamtete Ärzte. Da diese jedoch nur zu gewinnen sind, wenn die Dienstposten der Hauptmusterungsärzte mit A 14 bewertet werden, wird der Haushaltsausschuß gebeten, die erforderlichen Planstellen noch für das Haushaltsjahr 1964 zu bewilligen.

Der Verteidigungsausschuß ist auch der Auffassung, daß mit Rücksicht auf die in das Leben der Wehrpflichtigen tief eingreifenden Entscheidungen des Leiters eines Kreiswehersatzamtes, auf seinen Verantwortungsbereich und auf die wachsende Bedeutung des Wehersatzwesens überhaupt diese Planstellen von A 13 nach A 14 anzuheben sind.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel I

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Nr. 2 (§ 3)

Die Einfügung des Absatzes 1 a berührt die fortbestehende Wehrpflicht nicht. Die in dieser Bestimmung enthaltene Genehmigungspflicht ist eine Wehrüberwachungsmaßnahme, die in erster Linie die Fälle umfaßt, in denen der Wehrpflichtige seinen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland oder in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes nimmt.

Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2)

Durch diese Vorschrift soll vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, Wehrpflichtige, die Medizin zu studieren beabsichtigen, zunächst vom Wehrdienst zurückzustellen und erst nach ihrer Bestalung zum Grundwehrdienst einzuberufen, damit sie der Bundeswehr für einen möglichst langen Zeitraum als ausgebildete Ärzte zur Verfügung stehen. Der Ausdruck „militärfachlich“ wurde gewählt, damit diese Bestimmung eventuell auch auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, soweit die zivile Ausbildung ohne erhebliche zusätzliche militärische Ausbildung angewandt werden kann. Da die meisten Ärzte die Approbation erst nach dem 25. Lebensjahr erhalten, wurde die Altersgrenze für den vollen Grundwehrdienst auf die Vollendung des 32. Lebensjahres ausgedehnt.

Nr. 4 (§ 6 Abs. 1)

Durch diese Neufassung sollen nicht nur die Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 3 auf Grund eines Einberufungsbescheides des Bundesministeriums der Verteidigung verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, erfaßt werden, sondern auch die, die sich zur Ableistung des verkürzten Grundwehrdienstes freiwillig gemeldet haben.

Nr. 8 a (§ 13)

Der hinzugefügte Satz 2 in Absatz 2 des § 13 entspricht dem Wunsch der Evangelischen und Katholischen Kirche, die Unabkömmlichstellung ihrer Bediensteten selbst und nicht über die Innenministerien oder Regierungspräsidenten in den Ländern vorzuschlagen. Eine entsprechende Regelung besteht bereits im Lande Hessen. Schwierigkeiten für die Verwaltungspraxis ergeben sich durch sie nicht.

Nr. 11 (§ 17)

Durch die Streichung des Absatzes 2 im Regierungsentwurf soll besser ermöglicht werden, daß die Musterungen nur in hierfür geeigneten und ausgestatteten Räumen stattfinden. In den kreisfreien Städten und Landkreisen ist es oft nicht möglich, derartige Räume bereitzustellen. Die Streichung des Absatzes 2 gestattet es, die Musterung an Orten vorzunehmen, in denen geeignete Räume verfügbar sind, und ermöglicht außerdem, Musterungszentren zu schaffen.

Durch die Neuformulierung des Absatzes 5 soll gewährleistet werden, daß die Musterungsuntersuchungen so eingehend sind, wie es nach dem Urteil der dem wehrmedizinischen Beirat angehörenden Vertreter der medizinischen Wissenschaft erforderlich ist und unter den Bedingungen einer Reihenuntersuchung verwirklicht werden kann.

Die Streichung der Worte „dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen“ in § 17 Abs. 5 Satz 2 wird vom Ausschuß abgelehnt, weil der Wehrpflichtige durch die Abschrift oft eine nützliche Auskunft über seinen Gesundheitszustand und einzelne Mängel erhalten kann.

Nr. 14 (§ 20 a)

Da die in dieser Vorschrift vorgesehene Eignungsprüfung bei den Wehrbezirksverwaltungen durch dort eingerichtete Prüfgruppen vorzunehmen ist, soll diese Behörde im Regelfall auch die Wehrpflichtigen zur Vorstellung auffordern.

Nr. 18 Buchstabe c (§ 24 Abs. 6 Nr. 5)

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Wehrversammlungen wurden im Ausschuß als wenig zweckmäßig angesehen. Die durch sie bestimmten Überprüfungen lassen sich auch auf anderem Wege wirkungsvoll und gründlich durchführen.

Nr. 18 Buchstabe c₁ (§ 24 Abs. 7)

Die Möglichkeit, Mitteilungen gemäß § 24 Abs. 7 auch mündlich zu machen, wurde eingeführt, um eventuellen Befürchtungen von Wehrpflichtigen zu begegnen, daß Mitteilungen aus der Intimsphäre in unbefugte Hände geraten.

Die Einfügung der Worte "— § 3 Abs. 1 a bleibt unberührt —" in § 24 Abs. 7 Nr. 1 dient der Klarstellung im Hinblick auf die geänderte Fassung des § 3.

Nr. 30 Buchstabe a (§ 45 Abs. 1 Nr. 1)

Die Ergänzung des § 45 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich auf Grund der Neufassung des § 3.

Nr. 31 (§ 48 Abs. 1 Nr. 5)

Die Neufassung des ersten Satzes in § 48 Abs. 1 Nr. 5 geschah aus redaktionellen Gründen.

Artikel III**Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst****Nr. 2 (§ 11 Abs. 1)**

Die Einfügung des Satzes 3 in § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst geschah im Hinblick auf die Neufassung des § 3 des Wehrpflichtgesetzes.

Artikel VI**§ 1****Anderung des Wehrsoldgesetzes****Nr. 3 (§ 7)**

Diese Änderung erfolgte im Hinblick auf die Änderung in § 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der geltenden Fassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Nr. 4

Die Neufassung des § 7 a Abs. 2 wurde gewählt, um den Unterschied zur bisherigen Abfindung zu verringern. Die Umstellung bringt gegenüber dem bisherigen Aufwand keinerlei Mehrkosten mit sich.

Die Streichung des § 7 a Abs. 3 erfolgte aus dem gleichen Grunde wie die Streichung des § 11 a Abs. 4 des Unterhaltsicherungsgesetzes.

§ 2**Übergangsvorschrift**

Die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung von Beamten, Richtern und Angestellten im öffentlichen Dienst soll im Interesse des betroffenen Personenkreises auch rückwirkend geschehen. Der genannte Personenkreis erhält somit Leistungen nach § 7 a Abs. 2 vom 1. April 1964 an.

Artikel VIII**Anderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Die Streichung der Sätze 3 und 4 in § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes erfolgte aus dem gleichen Grunde wie die Streichung der Sätze 3 und 4 in § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 9 Abs. 1

Die Streichung der Sätze 3 und 4 erfolgte, um die unterschiedliche Behandlung von Beamten, Richtern und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die sich für diese ungerechtfertigt nachteilig auswirkte, zu beseitigen.

§ 11 a Abs. 2 und 4

Die Streichung des Absatzes 2 erfolgte aus dem gleichen Grunde wie die Streichung der Sätze 3 und 4 in § 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 1. Die Streichung des § 11 a Abs. 4 erfolgte, um die mit dieser Regelung verbundene, nicht unerhebliche Belastung der Arbeitgeber zu vermeiden und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Artikel IX bis XIII

des Regierungsentwurfs werden gestrichen, weil die darin enthaltenen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in den Entwurf eines eigenen, interfraktionell einzubringenden Entwurfs eines Gesetzes aufgenommen werden sollen, das auch in Berlin gilt.

Artikel XIII a

Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, durch den die finanziellen Nachteile der Soldaten auf Zeit ausgeglichen werden sollten, hatte für eine Reihe von Soldaten auch Verluste in der Versorgung zur Folge. Diese indirekten Benachteiligungen sollen durch diesen Artikel weitestgehend aufgefangen werden.

Artikel XIV

wurde neu gefaßt im Hinblick auf den früheren Termin des Inkrafttretens von Artikel XIII a.

Bonn, den 2. Februar 1965

Rommerskirchen
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2346 — in der
aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Februar 1965

Der Ausschuß für Verteidigung

Dr. Jaeger	Rommerskirchen
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache IV/2346 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verteidigung
(5. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verlegt ein Wehrpflichtiger nach Zustellung des Einberufungsbescheides seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er bis zur Beendigung der Dienstzeit, für die er einberufen ist, wehrpflichtig.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.“

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als

Entwurf

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 24 Abs. 1 und § 49 bleiben unberührt.“
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

und Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.“

„(5) Wehrpflichtige sollen die Zeit, in der sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate. Wehrpflichtige, die nach § 5 Abs. 3 auf Grund einer Einberufungsanordnung des Bundesministers der Verteidigung verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, können im Rahmen der Gesamtdauer der Wehrübungen einmal zu einer Wehrübung von sechs Monaten einberufen werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:
- „, bei Wehrpflichtigen, die vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen und nicht erneut hierzu einberufen werden, um die vom Grundwehrdienst nicht in Anspruch genommene Zeit.“

Beschlüsse des 5. Ausschusses

drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen.“

- b) unverändert
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- ◆ a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Vollen Grundwehrdienst, der achtzehn Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während dieser Zeit vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“
- b) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Absatz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Wehrpflichtige sollen die Zeit, in der sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- ◆ a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate. Wehrpflichtige, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, können im Rahmen der Gesamtdauer der Wehrübungen einmal zu einer Wehrübung von sechs Monaten einberufen werden.“
- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

5. § 8 a wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

◆ „§ 8 a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- tauglich,
- beschränkt tauglich,
- vorübergehend untauglich,
- dauernd untauglich.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrpflichtige, die für tauglich befunden werden, stehen nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst zur Verfügung. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst herangezogen.“

6. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

◆ „1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlichen hochverräterischen, staatsgefährdenden oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,“.

7. § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

7. unverändert

◆ „Der Antrag ist spätestens während der Musterrung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekanntwird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat.“

8. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

◆ „In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden kann.“

8a. In § 13 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

◆ „Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu.“

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

9. § 14 wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

◆ „§ 14

(1) Die Aufgaben des Wehersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesminister der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundeswehrverwaltungsamt
— Bundesoberbehörde —,
2. Wehrbereichsverwaltungen
— Bundesmittelbehörden —,
3. Wehrbezirksverwaltungen
— Bundesmittelbehörden —,
4. Kreiswehersatzämter
— Bundesunterbehörden —.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen."

10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

10. unverändert

◆ „(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Ferner wird die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) *In Absatz 5 Satz 2 sind die Worte „dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen“ zu streichen.*

◆ a) **Absatz 2 wird gestrichen.**

b) *In den Absätzen 6 und 7 ist statt auf § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes auf § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes zu verweisen.*

b) **Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen.“

c) **In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind.“

d) **Der bisherige Satz 2 des Absatzes 5 wird Absatz 5 a.**

12. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

12. unverändert

◆ „(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vor-

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

zeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrersatzämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen eines Härtefalles im Sinne von § 5 Abs. 3 eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.“

13. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet den Antrag mit dem Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungsanträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat.“

14. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid tauglich sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die *Kreiswehrrersatzämter* zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsprüfung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.“

15. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern auf Grund der Ein-

13. unverändert

14. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid tauglich sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die **zuständigen Wehrrersatzbehörden** zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

berufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstetrtritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Wehrpflichtige, die für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden."

- | | |
|---|--|
| <p>16. In § 21 a Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
◆ „(§ 8 a Abs. 2 Satz 2)“.</p> | <p>16. un verändert</p> |
| <p>17. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
◆ „Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen.“</p> | <p>17. un verändert</p> |
| <p>18. § 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Wehrpflichtigen das sechzigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres.“</p> <p>b) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „und den zivilen Ersatzdienst geleistet haben“ gestrichen.</p> <p>c) Absatz 6 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
„5. an Wehrversammlungen, die in der Regel einmal jährlich stattfinden, teilzunehmen, wenn sie nicht durch das Kreiswehrrersatzamt von der Teilnahme befreit sind; dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung,
6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden.“</p> | <p>18. § 24 wird wie folgt geändert:
◆</p> <p>a) un verändert</p> <p>b) un verändert</p> <p>c) Absatz 6 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden.“</p> <p>c1) Absatz 7 wird eingangs wie folgt gefaßt:
„(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrrersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben — § 3 Abs. 1 a bleibt unberührt —,

d) Absatz 7 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt und folgende Nummer 5 angefügt:

„2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,

3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde jede Erkrankung und Verschlimmerung einer Erkrankung sowie Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung.“;

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes.“

e) In Absatz 8 werden die Worte „den Seemannsämtern“ durch die Worte „der See-Berufsgenossenschaft“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kosten-erstattung bestimmt werden.“

◆ 19. In § 26 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „zweiunddreißigste“ ersetzt; in Satz 6 werden die Worte „jeweils für ein Jahr“ gestrichen.

◆ 20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 3 wie folgt gefaßt und die Nummern 1 a und 3 a eingefügt:

„1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,“;

„1 a. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres,“;

„3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt — in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrrersatzbehörde —,“;

„3 a. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundes-

d) un verändert

e) un verändert

19. un verändert

20. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

wehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde.“;

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende oder dauernde Untauglichkeit des Soldaten festgestellt wird, im Falle der Einberufung zum Grundwehrdienst auch, wenn der Soldat für beschränkt tauglich befunden wird.“

21. § 29 a wird wie folgt gefaßt:

21. unverändert

◆ „§ 29 a

Verlängerung des Wehrdienstes
bei stationärer truppenärztlicher
Behandlung

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt oder
2. wenn er innerhalb dieser Frist von drei Monaten schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.“

22. § 33 wird wie folgt gefaßt:

22. unverändert

◆ „§ 33

Besondere Vorschriften
für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen bei Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Bundeswehrverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(4) Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen bei Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21 a) entscheidet die Wehrbezirksverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlufsorganen der im Bereich der Wehrbezirksverwaltung gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungs- oder den Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid oder den Bereitstellungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren.“

23. § 35 wird wie folgt gefaßt:

23. un verändert



„§ 35

Besondere Vorschriften
für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid, den Bereitstellungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbezirksverwaltung zu hören.

(2) Auch der Leiter der Wehrbezirksverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen.“

24. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

24. un verändert



„Sie sind jedoch zu untersuchen und unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an.“

25. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

25. un verändert



„(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.“

26. In § 40 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

26. un verändert



„(1 a) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.“

27. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

27. un verändert



„(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 1

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, wird erst zwei Jahre danach wehrpflichtig."

28. § 42 wird wie folgt geändert:



a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sondervorschriften
für Polizeivollzugsbeamte“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehersatzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst bei der Vollzugspolizei nicht antreten.“

29. § 44 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:



„Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsprüfung oder auf eine Aufforderung der Wehersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden.“

30. a) In § 45 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „untersuchen“ die Worte eingefügt „oder auf Eignung (§ 20 a Abs. 1) prüfen“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, die Wehrbezirksverwaltung. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).“

31. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts-
und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehersatzamt widerrufen wer-

28. unverändert

29. unverändert

30. § 45 wird wie folgt geändert:



a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„oder als Angehöriger eines aufgerufenen Geburtsjahrganges ohne Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verläßt (§ 3 Abs. 1 a),“.

b) unverändert

31. § 48 wird wie folgt gefaßt:



„§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts-
und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

den, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

- | | |
|--|--|
| 2. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden. | 2. unverändert |
| 3. Der Widerspruch gegen den Musterverbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2). | 3. unverändert |
| 4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung. | 4. unverändert |
| 5. <i>Wenn und soweit die Bundesregierung die nachfolgenden Anordnungen trifft</i> , haben Wehrpflichtige | 5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben Wehrpflichtige |
| a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen, | a) unverändert |
| b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen wollen, | b) unverändert |
| c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und, soweit sie einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrrersatzamt zu melden. | c) unverändert |

Dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle sich außerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten oder ihn verlassen.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.
2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.
5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehersatzamt nicht möglich ist."

32. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

◆ „(1) Männer, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert werden. §§ 13, 13 a und 36 bleiben unberührt. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Zur Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung können sie auch ohne diese Feststellung zu Wehrübungen einberufen werden, Mannschaften jedoch nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden.“

(2) unverändert

32. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

33. § 50 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

33. unverändert



„5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),“.

Artikel II

Anderung des Schutzbereichgesetzes

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899) wird wie folgt gefaßt:

„(3) Schutzbereichbehörden sind die Wehrbezirksverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die Standortverwaltungen übertragen.“

Artikel III

**Anderung des Gesetzes
über den zivilen Ersatzdienst**

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltungsicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:



„(3) Die §§ 9 bis 13 a, 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 42 des Wehrpflichtgesetzes sind entsprechend anzuwenden; nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sind Anträge auf Befreiung oder Zurückstellung sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfristen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu stellen. Die auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ersatzdienstüberwachung

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich zu melden

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthaltes oder ihrer Wohnung,

Artikel II

unverändert

Artikel III

**Anderung des Gesetzes
über den zivilen Ersatzdienst**

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltungsicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 11 erhält folgende Fassung:



„§ 11

Ersatzdienstüberwachung

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich zu melden

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine zwingende Ausnahme von der Pflicht, zivilen Ersatzdienst zu leisten, begründen,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung.

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sie unverzüglich erreichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten fallen mit dem Ende des Kalenderjahres weg, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer so lange zivilen Ersatzdienst geleistet haben, wie Wehrdienstpflichtige Grundwehrdienst zu leisten haben, obliegen ihnen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Pflichten nur, soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dies anordnet.

(4) Von den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. für den zivilen Ersatzdienst dauernd untauglich sind,
2. vom zivilen Ersatzdienst dauernd ausgeschlossen sind,
3. vom zivilen Ersatzdienst befreit sind,
4. für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen,
5. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören.

(5) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können in besonderen Fällen ganz oder teilweise von den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten befreit werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen."

3. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 29 mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 und die §§ 29 a bis 31 des Wehrpflichtgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sie unverzüglich erreichen. **Sie haben eine Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen. Ausnahmen können zugelassen werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

4. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. unverändert

5. § 31 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„§ 31

Nachdiensten

§ 5 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

6. In § 39 Abs. 1 werden die Worte „über die Meldepflicht (§ 11)“ durch die Worte „des § 11“ ersetzt.

6. unverändert

Artikel IV

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel IV

unverändert

Artikel V

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel V

unverändert

Artikel VI

Anderung des Wehrsoldgesetzes

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Übungsgeld und Dienstgeld nach den §§ 2 bis 7 a; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 8.“

Artikel VI

§ 1

Anderung des Wehrsoldgesetzes

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:



„(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen (§ 7 a) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes).“

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:



„Der Soldat, der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes leistet, erhält, sofern er nicht nach § 7 a abzufinden ist, neben den Bezügen nach den §§ 2 bis 6 Übungsgeld.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Abfindung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Der Soldat, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen worden ist, erhält statt der Leistungen nach den §§ 2 und 7 ein Dienstgeld.

(2) Das Dienstgeld beträgt

a) täglich bei einer Wehrübung
bis zur Dauer von 12 Stunden an einem Tage das Einfache,
von mehr als 12 Stunden
an einem Tage das Doppelte,

b) bei einer Wochenendübung
mit einer Dauer von
18 bis 24 Stunden das Dreifache,
von mehr als 24 Stunden das Vierfache

der sich aus der als Anlage I beigefügten Tabelle ergebenden Sätze.

(3) Schließt sich an eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen eine gleiche Wehrübung unmittelbar an, so finden die Absätze 1 und 2 für insgesamt längstens drei Tage Anwendung. Diese Vorschriften gelten nicht bei Wehrübungen in unmittelbarem Anschluß an einen Wehrdienst, für den die Abfindung nach § 7 Zustand oder Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Arbeitsentgelt nach den §§ 1, 9 und 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes weitergewährt wurden.“

2. unverändert

3. unverändert

3a. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Kirchensteuer“ ein Punkt gesetzt und der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil gestrichen.

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:



„§ 7 a

Abfindung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) unverändert

(2) Das Dienstgeld beträgt

a) bei einer Wochenendübung **das Fünffache**

b) bei sonstigen Wehrübungen täglich **das Doppelte**

der sich aus der als Anlage I beigefügten Tabelle ergebenden Sätze.

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

§ 2

Übergangsvorschrift

Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in der Zeit vom 1. April 1964 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der Territorialreserve Abend- und Wochenendübungen geleistet haben, erhalten ein Dienstgeld. Es beträgt für jede Wochenendübung das Fünffache, für jede Abendübung das Doppelte der sich aus der dem Wehrsoldgesetz als Anlage I beigefügten Tabelle ergebenden Sätze. Das nach § 7 Abs. 3 des Wehrsoldgesetzes gewährte Übungsgeld ist auf das jeweils zustehende Dienstgeld anzurechnen.

Artikel VII

Anderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- ◆ „(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige Dienstbezüge als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erhält. Das gleiche gilt, soweit der Wehrpflichtige als Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder als Arbeitnehmer Arbeitsentgelt erhält.“

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- ◆ a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn der Wehrpflichtige
- a) vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres Wehrübungen, soweit sie nicht in die ersten zwölf Monate des zu leistenden Wehrdienstes fallen,
 - b) nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres Grundwehrdienst oder eine Wehrübung,
 - c) unbefristeten Wehrdienst leistet,
- Verdienstaussfallentschädigung nach § 13;“.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leistet,
- Verdienstaussfallentschädigung nach § 13 a.“

Artikel VII

Anderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

3. Die Überschrift vor § 13 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

◆ „II. Leistungen nach § 2 Nr. 2 und 3“

4. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

4. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

◆ „§ 13 a

Verdienstausfallentschädigung bei Wehrübungen
von nicht länger als drei Tagen

Verdienstausfallentschädigung bei Wehrübungen
von nicht länger als drei Tagen

(1) Wehrpflichtige, die eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leisten, erhalten auf Antrag für jeden Werktag, an dem sie mindestens acht Stunden Wehrdienst (§ 2 des Soldatengesetzes) leisten, Verdienstausfallentschädigung.

(1) unverändert

(2) Die Verdienstausfallentschädigung wird in Höhe des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10) gewährt; sie beträgt täglich höchstens 80 Deutsche Mark.

(2) unverändert

(3) § 8 gilt entsprechend; § 18 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) unverändert

(4) *Schließt sich an eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen eine gleiche Wehrübung unmittelbar an, so finden die Absätze 1 bis 3 für insgesamt längstens drei Tage Anwendung. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen in unmittelbarem Anschluß an einen Wehrdienst nach § 2 Nr. 1 oder 2 geleistet werden.*

Absatz 4 entfällt

Artikel VIII

Artikel VIII

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

a) **In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.**

b) **In § 9 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.**

Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

c) Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

„§ 11 a

Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Arbeitsleistung freigestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Wird ein Beamter oder Richter zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 1 und 6 entsprechend.

(3) Das nach Absatz 1 gewährte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden vom Bund auf Antrag erstattet, wenn die ausfallende Arbeitszeit zwei Stunden am Tag überschreitet. Das gilt nicht für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergewährung von Arbeitsentgelt rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren zu regeln.

(4) Wird eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen in unmittelbarem Anschluß an einen anderen Wehrdienst geleistet, ohne daß das Wehrdienstverhältnis unterbrochen wird, so gelten die Absätze 1 bis 3 nur, wenn der Arbeitnehmer während des vorangegangenen Wehrdienstes das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet oder noch nicht zwölf Monate des Wehrdienstes geleistet hatte. Schließt sich an eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen eine gleiche Wehrübung unmittelbar an, so gelten die Absätze 1 bis 3 für insgesamt längstens drei Tage."

Absatz 2 entfällt

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

Artikel IX

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 209 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei pflichtversicherten Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht unterbrochen. Für die Dauer des Wehrdienstes ruht die Versichertenkrankenhilfe. Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen wird der Beitrag auf ein Drittel ermäßigt.“

Artikel IX

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 bis 3“ gestrichen; Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen zahlt der Bund den zuständigen Trägern der Krankenversicherung ein Drittel des Beitrages, der zuletzt vor der Einberufung zu entrichten war.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen hat bei pflichtversicherten Beschäftigten der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen das Arbeitsamt den Beginn des Wehrdienstes sowie das Ende des Grundwehrdienstes und einer Wehrübung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden; diese Meldepflicht hat für das Ende eines Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle. Sonstige Pflichtversicherte und freiwillige Versicherte haben die Meldungen selbst zu erstatten.“

2. § 1227 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Absatz oder nach § 1 Abs. 1 des Handwerksversicherungsgesetzes versichert waren, bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Wehrdienstleistung,“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Wehrdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen.“

3. § 1412 a Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen stellt die Bundeswehr den nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Die Bescheinigung ist der Versicherungskarte beizufügen.“

Artikel X

**Änderung
des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Artikel X

entfällt

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

1. § 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Paragraphen versichert waren und Personen, die vor der Wehrdienstleistung in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren, bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Wehrdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen.“

2. § 134 a Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen stellt die Bundeswehr den nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Die Bescheinigung ist der Versicherungskarte beizufügen.“

Artikel XI

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Absatz versichert waren, bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Wehrdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen.“

2. § 140 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen stellt die Bundeswehr den nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus.“

Artikel XII

**Änderung
des Handwerkerversicherungsgesetzes**

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt ge-

Artikel XI

entfällt

Artikel XII

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

ändert durch das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung geht derjenigen nach Absatz 1 vor, wenn der Wehrdienst länger als einen Kalendermonat dauert; im übrigen geht die Versicherungspflicht nach Absatz 1 vor.“

Artikel XIII

**Änderung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung**

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 789), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten während eines Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder eines zivilen Ersatzdienstes versichert, die zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen oder einem zivilen Ersatzdienst von länger als drei Tagen einberufen werden und unmittelbar vor Dienstantritt

1. versichert waren oder ungeachtet der §§ 59 bis 68 und des § 197 Abs. 4 versichert gewesen sein würden und deren Beschäftigungsverhältnis nicht als fortbestehend gilt oder
2. nur wegen der Ausübung einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes versicherungsfrei waren oder
3. arbeitslos waren.“

Artikel XIII

entfällt

Artikel XIII a

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In Artikel II Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603) werden die Worte nach dem Wort „Übergangsbeihilfe“ durch folgende Worte ersetzt:

- „1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 um das Zweieinhalbfache, Nr. 4 um das Sechsendvierzehntelfache, Nr. 5 um das Einundvierzehntelfache, Nr. 6 um das Zweiundvierzehntelfache, Nr. 8 um das Vier-einhalbfache, Nr. 9 um das Dreieinhalbfache, Nr. 10 um das Viereinhalbfache oder

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 um das Fünfeinhalbfache, Nr. 2 um das Zweifache, Nr. 4 um das Vierundneunzehntelfache, Nr. 5 um das Vierzehntelfache, Nr. 6 um das Einundneunzehntelfache, Nr. 8 um das Dreieinhalbfache, Nr. 9 und 10 um das Fünfeinhalbfache

der Dienstbezüge des letzten Monats und nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 Nr. 1 um das Viereinhalbfache, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 5 Nr. 2 um das Sechsfache, Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 5 Nr. 3 um das Viereinhalbfache, Abs. 2 Nr. 4 oder Abs. 5 Nr. 4 um das Achteinzehntelfache, Abs. 2 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 5 Nr. 5 oder 6 um das Sechsendsechszehntelfache, Abs. 2 Nr. 7 oder Abs. 5 Nr. 7 um das Fünfeinzehntelfache, Abs. 2 Nr. 8, 9 oder 10 oder Abs. 5 Nr. 8, 9 oder 10 um das Viereinhalbfache des mit den Dienstbezügen des letzten Monats gewährten Kinderzuschlags. In Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 55 Abs. 2 des Soldatengesetzes und des § 74 erhöht sich die Übergangsbeihilfe um einen entsprechend Satz 1 zu berechnenden Betrag.“

Artikel XIV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel XIV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, **Artikel XIII a jedoch mit Wirkung vom 1. September 1964** in Kraft.

Nachtrag

zum Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verteidigung (5. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksachen IV/2346, IV/3039 —

In der Zusammenstellung

— Drucksache IV/3039 —

sind in Artikel I die Nummern 11, 22, 28 und 30 durch die
folgende Fassung zu ersetzen:

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 sind die Worte „dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhandigen“ zu streichen.
- b) In den Absätzen 6 und 7 ist statt auf § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes auf § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes zu verweisen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen.“
- c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind.“
- d) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 5 wird Absatz 5 a.
- e) In den Absätzen 6 und 7 ist statt auf § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes auf § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes zu verweisen.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

22. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Besondere Vorschriften
für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der *Wehrersatzbehörde* zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der *Wehrersatzbehörde*, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Absätze 2 bis 9 wie Drucksache IV/3039

28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sondervorschriften
für Polizeivollzugsbeamte“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehersatzamt anzuzeigen.“

30. a) In § 45 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „untersuchen“ die Worte eingefügt „oder auf Eignung (§ 20 a Abs. 1) prüfen“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungs-

22. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Besondere Vorschriften
für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Behörde** zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der **Behörde**, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

unverändert

28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehersatzamt anzuzeigen. **Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst bei der Vollzugspolizei nicht antreten.**“

30. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Aufforderung nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 21 a Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 4, sich zu melden oder vorzustellen, oder einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet oder gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 auferlegte Pflicht, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 5 bis 7, § 23 Abs. 1 Satz 2) untersuchen oder auf Eignung (§ 20 a Abs. 1) prüfen zu lassen oder bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen, verstößt oder als Angehöriger eines aufgerufenen Geburtsjahrganges ohne Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verläßt (§ 3 Abs. 1 a),“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

widrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, die Wehrbezirksverwaltung. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).“

Bonn, den 17. Februar 1965

Der Ausschuß für Verteidigung

Dr. Jaeger
Vorsitzender

Rommerskirchen
Berichterstatter